

Statuten des Judo- und Ju-Jitsu-Club Frauenfeld

1 Name, Sitz und Zweck

Name und Sitz	1.1	Unter dem Namen "Judo- und Ju-Jitsu-Club Frauenfeld" besteht seit dem 12. Dezember 1969 ein Sportclub im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB. Der Sitz des Vereins ist in Frauenfeld.
Zweck	1.2	Er bezweckt die Ausübung und Förderung von Budoarten, insbesondere des Judo und des Ju-Jitsu sowie die Pflege der Kameradschaft. Der Club ist politisch und konfessionell neutral.
Dachverbände	1.3	Der Verein kann übergeordneten Verbänden beitreten.

2 Organisation

Organe	2.1	Die Organe des Vereins sind: <ul style="list-style-type: none">• Die Generalversammlung (2.2)• Der Vorstand (2.3)• Die technischen Kommissionen (2.4)• Die Rechnungsrevisoren (2.5)• Das Sekretariat (2.6)
Generalversammlung	2.2	Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet in der Regel im ersten Quartal des Jahres statt.
Beschlussfähigkeit	2.2.1	Jede Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn den Mitgliedern deren Abhaltung durch schriftliche Einladung mind. 30 Tage im Voraus, unter Bekanntgabe der Traktanden, angezeigt wird.
Aufgaben der GV	2.2.2	In ihren Aufgaben- und Kompetenzbereich fallen: <ul style="list-style-type: none">• Die Abnahme des Protokolls• Die Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten• Die Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts sowie Dechargeerteilung an den Vorstand• Die Abnahme der Jahresberichte der technischen Leiter• Die Festsetzung der Jahresbeiträge• Die Beschlussfassung über das Budget und das Vermögen• Die Wahl des Vorstandes und der zwei Rechnungsrevisoren• Die Ernennung der Ehren-/Freimitglieder

- Die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder der Vereinsmitglieder
- Die Revision/ Änderung der Statuten
- Die Auflösung des Vereins

Ausserordentliche Generalversammlung	2.2.3	<p>Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, wenn er dies für notwendig erachtet.</p> <p>Sie muss zwingend einberufen werden, wenn ein Fünftel aller Aktivmitglieder eine solche verlangt. Die Antragsteller haben die Verhandlungsgegenstände schriftlich zu begründen. Für die ausserordentliche Generalversammlung gelten sinngemäss die Bestimmungen der ordentlichen Generalversammlung.</p> <p>Der Vorstand ist gehalten, innerhalb von 30 Tagen zur ausserordentlichen Generalversammlung einzuladen.</p>
Abstimmungen und Wahlen	2.2.4	<p>Bei Abstimmungen entscheidet in allen Fällen das absolute Mehr, ausgenommen bei Anträgen betreffend Statutenrevision, für die eine Mehrheit von zwei Dritteln erforderlich ist. Der Vorsitzende stimmt nicht. Bei Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid.</p> <p>Auf Antrag können Wahlen und Abstimmungen geheim durchgeführt werden.</p>
Anträge	2.2.5	<p>Anträge von Vereinsmitgliedern an die Generalversammlung müssen schriftlich, mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung, an den Vorstand eingereicht werden.</p>
Vorstand	2.3	<p>Der Vorstand besteht aus maximal 7 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Präsident/in • Vizepräsident/in • Aktuar/in • Kassier/in • Technische/r Leiter/in Judo • Technische/r Leiter/in Ju-Jitsu • Dojowart/in
Konstitution	2.3.1	<p>Der/die Präsident/in wird durch die Generalversammlung direkt gewählt. Ansonsten konstituiert sich der Vorstand selbst, wobei mehrere Chargen auf eine Person vereinigt werden können. Jedes Vorstandsmitglied ist wieder wählbar. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr.</p>
Aufgaben des Vorstandes	2.3.2	<p>In den Verantwortungs- und Kompetenzbereich des Vorstandes fallen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Vertretung des Vereins nach aussen • Die Anwendung und den Vollzug der Statuten und der Vereinsbeschlüsse • Die Verwaltung des Vereinsvermögens • Führung der Mitgliederkontrolle • Kontrolle und Unterhalt des Materials • Führung der Protokolle • Die Vorbereitung der Geschäfte, die der Abstimmung durch die Generalversammlung unterliegen. • Die Durchführung der Generalversammlung

- Die Beschlussfassung aller nicht ausdrücklich der Generalversammlung unterliegenden Geschäfte
- Die Ausarbeitung des Jahresprogramms
- Die Bestimmung von Delegierten

Kurse		Der Vorstand ist berechtigt, öffentliche Kurse/Veranstaltungen und solche in geschlossener Gesellschaft, auch unter Nichtmitgliedern durchzuführen oder durchführen zu lassen. Er hat dafür zu sorgen, dass dem Verein dadurch keine finanziellen Nachteile entstehen.
Präsident/in	2.3.3	Der/die Präsident/in: <ul style="list-style-type: none"> • Vertritt den Verein nach aussen • Leitet die Versammlungen und Sitzungen • Bereitet die laufenden Vereinsgeschäfte vor und orientiert den Vorstand • Erstellt den Jahresbericht
Vize-Präsident/in	2.3.4	Der/die Vize-Präsident/in: <ul style="list-style-type: none"> • Vertritt den/die Präsidenten/Präsidentin und unterstützt ihn/sie in seiner/ihrer Funktion
Aktuar/in	2.3.5	Der/die Aktuar/in: <ul style="list-style-type: none"> • Führt die Protokolle der Versammlungen und Vorstandssitzungen
Kassier/in	2.3.6	Der/die Kassier/in: <ul style="list-style-type: none"> • Besorgt das gesamte Rechnungswesen • Legt der Versammlung die Jahresrechnung und das Budget vor • Führt die Mutationskontrolle rechnungsseitig
TL/in Judo oder Ju-Jitsu	2.3.7	Der/die technische/r Leiter/in Judo oder Ju-Jitsu: <ul style="list-style-type: none"> • Ist für ein geregeltes Training besorgt • Besorgt die Instruktion der Trainer • Ist verantwortlich für die sportlichen Veranstaltungen
Dojowart/ in	2.3.8	Der/die Dojowart/in: <ul style="list-style-type: none"> • Ist für den Zustand des Dojos und des Materials besorgt • Kümmert sich um die Ordnung innerhalb des Dojos und ruft zu deren Einhaltung auf
Beschlussfähigkeit	2.3.9	Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
Technische Kommission	2.4	Die Mitglieder der technischen Kommission werden in Absprache mit dem Vorstand aus den Reihen der Höchstgradierten gewählt. Sie besteht aus maximal 3 Mitgliedern. Beförderungen bis zum 1. Kyu-Grad werden auf Empfehlung der TK oder einer durch diese beauftragten Person vorgenommen.
Revisoren	2.5	Die Generalversammlung wählt aus den Reihen der Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, zwei Rechnungsrevisoren/revisorinnen für die Dauer von zwei Jahren.

Die Rechnungsrevisoren/revisorinnen sind verpflichtet, die Jahresrechnung zu prüfen und hierüber der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

Sekretariat **2.6** Der/die Sekretär/in nimmt ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teil. Er/sie nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Ist um die Erreichbarkeit des Vereins besorgt
- Erledigt die gesamte Korrespondenz des Vereins
- Führt die Mutationskontrolle und informiert den/die Kassier/in
- Unterstützt den/die Präsidenten/Präsidentin in seiner/ihrer Funktion und versorgt diesen mit den nötigen Informationen und Unterlagen.

Finanzierung **2.7** Der Verein wird wie folgt finanziert:

- Mitgliederbeiträge
- Sponsoring/Spenden
- Erlös aus Veranstaltungen/Kursen

Rechnungsperiode **2.7.1** Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Jahresbeiträge **2.7.2** Die Jahresbeiträge werden durch die Generalversammlung festgesetzt. Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder sowie Trainer, und bei entsprechendem Einsatz Hilfstrainer, sind von der Beitragspflicht befreit.

Haftung **2.8** Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen.

Kompetenz **2.9** Der Vorstand kann im Rahmen des von der Generalversammlung genehmigten Jahresbudgets über alle Ausgaben Beschluss fassen. Zusätzlich gelten folgende Kompetenzen:

- Der/die Präsident/in kann in Absprache mit dem/der Kassier/in Ausgaben bis höchstens CHF 2'500 jährlich beschliessen.
- Zusätzlich kann der Vorstand mit einstimmigem Beschluss aller Vorstandsmitglieder Ausgaben bis höchstens CHF 2'500 jährlich beschliessen.

Spesen **2.10** Über die Ausrichtung von Beiträgen aus der Vereinskasse an Mitglieder, welche an Ausbildungen, Meisterschaften, Turnieren und anderen Anlässen teilnehmen, entscheidet der Vorstand.

3 Mitgliedschaft

Eintritt **3.1** Gut beleumundete Personen können Mitglied des Vereins werden. Jugendliche unter 18 Jahren benötigen die Einwilligung ihres/r gesetzlichen Vertreters/Vertreterin. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft.

Anmeldung **3.2** Die Anmeldung zur Mitgliedschaft hat schriftlich an das Sekretariat zu erfolgen. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand endgültig. Zur Begründung einer allfälligen Nichtaufnahme ist er nicht verpflichtet.

Pflichten der Mitglieder	3.3	Die Mitglieder anerkennen durch Aufnahme die Statuten des Vereins sowie die Trainingsverordnung und verpflichten sich, den Beschlüssen und Weisungen der Cluborgane zu leisten.
Versicherung		Für die persönliche Unfallversicherung hat das Mitglied selbst zu sorgen. Für Unfälle, welche sich während des Trainings ereignen, übernimmt weder der/die amtierende Trainer/in noch der Verein eine Haftung.
Mitgliederbeiträge		Die Mitgliederbeiträge werden von der Generalversammlung festgesetzt und sind innert Monatsfrist zu bezahlen. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen die Jahresbeiträge einzelner Mitglieder reduzieren. Nach drei Monaten werden ausstehende Beträge nach vorangegangener Mahnung zuzüglich Spesen erhoben. Bei Nichteinlösung der Nachnahme kann der Rechtsweg beschritten werden.
Eintrittsgebühr		Beim Eintritt ohne Anfängerkurs haben neue Mitglieder eine Eintrittsgebühr zu entrichten. Ausnahmen bilden Übertritte aus anderen, artverwandten Vereinen, über welche der Vorstand entscheidet. Für besondere Ausgaben kann der Vorstand Mitglieder beiziehen.
Zusammensetzung	3.4	Der Verein besteht aus: <ul style="list-style-type: none"> • Aktivmitgliedern (ab 16. Altersjahr) • Kinder und Junioren (bis und mit 15. Altersjahr) • Inaktivmitgliedern • Passivmitgliedern • Freimitgliedern • Ehrenmitgliedern
Aktivmitglieder	3.4.1	Aktivmitglieder sind Mitglieder, welche Judo oder Ju-Jitsu innerhalb des Vereins ausüben. Sie besuchen das Training des Vereins und dessen Veranstaltungen. Aktivmitglieder sind stimmberechtigt und in jedes Amt wählbar.
Kinder und Junioren	3.4.2	Kinder und Junioren sind Mitglieder, welche Judo oder Ju-Jitsu innerhalb des Vereins, an eigens für Junioren/Juniorinnen angesetzten Trainingsstunden ausüben. Sie können weder an der Generalversammlung teilnehmen, noch sind sie stimmberechtigt oder wählbar.
Inaktivmitglieder	3.4.3	Inaktivmitglieder sind Aktivmitglieder, welche durch einen Umstand (Krankheit, Unfall, Militärdienst, Ortsabwesenheit usw.) während mindestens drei Monaten dem ordentlichen Training fernbleiben. Sie können auf ein schriftliches Gesuch hin, für die Dauer ihrer Abwesenheit, zum Inaktivmitglied erklärt werden. Das schriftliche Gesuch an den Vorstand muss vor, beziehungsweise unmittelbar bei Eintritt des Ereignisses eingereicht werden. Inaktivmitglieder sind stimmberechtigt und wählbar. Aktivmitglieder, die einen reduzierten Beitrag zahlen, können nicht in die Inaktivmitgliedschaft übertreten.
Passivmitglieder	3.4.4	Jede natürliche oder juristische Person, die den Verein unterstützen will, ohne aktiv im Verein mitzumachen, kann Passivmitglied werden. Sie sind weder

stimm- noch wahlberechtigt, haben jedoch zu den Generalversammlungen Zutritt.

Freimitglieder	3.4.5	Die Freimitgliedschaft können erlangen: <ul style="list-style-type: none">• Mitglieder, welche während insgesamt 25 Jahren als Aktivmitglied dem Verein angehört• Mitglieder, welche während mindestens 15 Jahren als Trainer, im Vorstand oder im Sekretariat mitgewirkt haben Freimitglieder werden von der Generalversammlung gewählt. Sie genießen die Rechte der Aktivmitglieder und sind beitragsfrei.
Ehrenmitglieder	3.4.6	Mitglieder, sowie dem Verein nicht angehörende Personen, welche sich um den Judo- und Ju-Jitsu-Club Frauenfeld in besonderer Weise verdient gemacht haben, können durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Austritt	3.5	Die Mitgliedschaft erlischt: <ul style="list-style-type: none">• Durch freiwilligen Austritt mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand• Durch Ausschluss
Ausschluss	3.6	Der Ausschluss kann erfolgen: <ul style="list-style-type: none">• Bei grober Verletzung der Statuten• Bei Nichtbefolgung von Beschlüssen und Weisungen der zuständigen Vereinsorgane• Bei Verhalten und Auftreten, welche das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigen Der Ausschluss entbindet nicht von der Bezahlung ausstehender Beiträge.
Vermögensanspruch	3.7	Mit dem Austritt oder Ausschluss erlischt jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen. Vereinseigenes Material ist dem Vorstand zurückzugeben.

4 Schlussbestimmungen

Unterschriften	4.1	Für den Verein führen die rechtsgültige Unterschrift: <ul style="list-style-type: none">• In finanziellen Angelegenheiten in der Regel der/die Präsident/in und der/die Kassier/in, jedoch immer zu zweit• Für alle anderen Geschäfte der/die Präsident/in und der/die Vize-Präsident/in oder der/die Präsident/in und der/die Aktuar/in.• Einfache Korrespondenz trägt nur eine Unterschrift• Mittels Vorstandsbeschluss kann der/die Kassier/in zur Einzelunterschrift über das Postscheck- bzw. über das Bankguthaben ermächtigt werden.
Statutenänderung	4.2	Eine Statutenänderung oder eine Revision der Statuten kann durch die Generalversammlung jederzeit beschlossen werden. Dazu bedarf es der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Der Wortlaut dieser Änderung oder Revision muss als Entwurf der Einladung zur Generalversammlung beigelegt oder fristgerecht nachgeliefert werden.

Lücken	4.3	Kann weder dem Gesetz noch den Statuten eine Vorschrift entnommen werden, entscheidet der Vorstand unter Rücksichtnahme auf die Interessen des Vereins.
Auflösung	4.4	Eine Auflösung des Vereins kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden. Es bedarf einer Stimmenmehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss nach Art 2.2.3 schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.
Vereinsvermögen	4.5	Ein sich bei der Liquidation ergebender Überschuss ist beim Sportamt des Kantons Thurgau zur Verwaltung zu hinterlegen. Falls sich innert fünf Jahren nach Auflösung des "Judo- und Ju-Jitsu-Club Frauenfeld" ein Nachfolgeverein bildet, übergibt das Sportamt diesem das hinterlegte Geld. Nach Ablauf dieser Fünfjahresfrist soll dieses Vermögen für einen anderen sportlichen Zweck verwendet werden. Die Entscheidung über die Verwendung obliegt dem Sportamt.
Gerichtsstand	4.6	Für Streitigkeiten aus diesen Statuten, für die keine gütliche Einigung gefunden werden kann, sowie für Anfechtungen von GV-Beschlüssen durch Mitglieder gemäss Art. 75 ZGB gilt der Gerichtsstand am Wohnsitz des Präsidenten oder der Präsidentin.
Inkraftsetzung	4.7	Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 13. März 2020 angenommen worden und treten ab sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 7. März 1997. Frauenfeld, 13. März 2020